

3532/AB XXI.GP

Eingelangt am: 29.04.2002

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Lunacek, Kolleginnen und Kollegen vom 28. Februar 2002, Nr. 3560/J, betreffend notwendige Reform der öffentlichen Exportfinanzierung, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Die Anträge werden seitens der österreichischen Kontrollbank sowie in der Folge (je nach Höhe des Haftungsansuchens) durch einen "Ausfuhrförderungsbeirat" nach § 5 Abs 2 oder §5 Abs 3 Ausfuhrförderungsgesetz 1981 (AFG) begutachtet. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft stellt einen Vertreter als Mitglied im erweiterten Beirat gemäß § 5 Abs 3 AFG (Projekte mit mehr als EUR 1 Mio.), ist jedoch im Beirat für Projekte unter EUR 1 Mio. nicht eingebunden. Die Letztentscheidung obliegt dem Bundesministerium für Finanzen.

Die OECD WP on Export Credits and Credit Guarantees beschäftigt sich seit etwa 20 Jahren mit der Thematik der Exportkredite und staatlichen Haftungsübernahmen. Seit dem Jahr 1995 werden auch Umweltthemen behandelt. Auf Basis einer Entscheidung des OECD-Ministerrates von 1999 laufen seit Beginn des Jahres 2000 im Rahmen der o.g. OECD Gruppe Arbeiten zur Erstellung einer "OECD Recommendation on Common Approaches to the Environment for Export Credit Agencies" mit dem Ziel, eine gemeinsame Vorgangsweise der OECD Staaten zur Berücksichtigung von Umweltkriterien bei der Vergabe von Exportkrediten zu erarbeiten.

Das Umweltressort hatte bei diesen Treffen der OECD WP Export Credits and Credit Guarantees einen Beobachterstatus. Die Koordinierung der österreichischen Position für die OECD Gruppe erfolgte über das Bundeskanzleramt, nachdem seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft um Koordinierung ersucht worden war. Aufgrund der kompetenzrechtlichen Zuständigkeit liegt die Delegationsleitung beim Bundesministerium für Finanzen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Berücksichtigung internationaler Umweltstandards bei der staatlichen Vergabe von Exportkrediten und bei staatlichen Haftungsübernahmen ist aus Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von erheblicher Bedeutung. Die Verankerung internationaler Standards wäre im Sinne der Umwelteffektivität des Abkommens und nicht zuletzt zur Minimierung von Wettbewerbsverzerrungen anzustreben.

Im Herbst 2000 wurden seitens der Österreichischen Kontrollbank ein Umweltprüfverfahren verabschiedet, welches festlegt, für welche Projekte Umweltprüfungen durchgeführt werden. Ausgeschlossen von der Kreditvergabe und Haftungsübernahme sind militärische Güter und Nuklearenergie. Für Projekte über EUR 25 Mio. sind verpflichtend Umweltfragebögen zu beantworten. Für Projekte unter EUR 25 Mio. erfolgt die Berücksichtigung von umweltrelevanten Aspekten nur bei "Large Multisourced Projects", falls das Projekt in einen sensiblen

Sektor fällt und/oder die geografische Lage des Projektes Umweltgefährdungen verursachen könnte.

Das dreistufige Umweltprüfverfahren gilt für alle beantragten Haftungsübernahmen mit einem österreichischen Anteil von mehr als EUR 1 Mio. und einem 2 Jahre überschreitenden Zahlungsziel.

Die finanzierten Vorhaben sollten aus Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in jenem Land, in dem sie verwirklicht werden, einem UVP-Verfahren unterzogen werden, das der UVP-Richtlinie der EU entspricht. Die Durchführung eines solchen Verfahrens sollte jedenfalls bei der Kreditzusage angeregt werden, falls es sich um ein Vorhaben handelt, das vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst wäre.

Für die Finanzierungsentscheidung in Österreich selbst wäre ein UVP-Verfahren nach österreichischem UVP-G 2000 nicht zielführend, da dieses zu sehr ins österreichische Verwaltungssystem und Verwaltungsverfahren eingebettet ist. Vielmehr sollten sich die Abnehmerländer an den bereits bei der EBRD und der Weltbank eingeführten Verfahren orientieren, die wiederum auf der UVP-Richtlinie der EU und der Espoo-Konvention über Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen der ECE aufbauen.